



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

**Sitzungstermin:** Montag, 20.03.2017, 16:00 Uhr  
**Ort, Raum:** „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6,  
04895 Falkenberg

##### Tagesordnung

##### A) Öffentlicher Teil Vorlagen-Nr.

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Aktuelle Stunde
- 3.1 Bericht des Landrates
- 3.2 Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten
- 3.3 Sonstige Informationen und Mitteilungen
- 4 Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage des Landkreises Elbe-Elster BV-289/2016  
*BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD/FDP*
- 5 Änderungsantrag zur Beschlussvorlage BV-442/2017 BV-445/2017  
*BE: Rainer Genilke, Fraktionsvorsitzender CDU*  
*BE: Joachim Pfützner, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE/ B90-Grüne*
- 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017/2018, hier: Einwendungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan BV-442/2017  
*BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent*
- 7 Antrag auf Setzung eines Sperrvermerkes bei der Investition Gymnasium Herzberg BV-444/2017  
*BE: Uve Gliemann, Fraktionsvorsitzender LUN/BVB/BfF/Hz*
- 8 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 BV-441/2017  
*BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent*
- 9 Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises BV-379/2016  
*BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung*
- 10 Kita-Mehrbelastungsausgleich  
Zweite Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und den Kommunen zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Kindertagesstättengesetz BV-411/2016  
*BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung*
- 11 Mitgliedschaft im Verband pro agro e.V. BV-423/2017  
*BE: Matthias Schneller, Amtsleiter Stabsstelle Kreisentwicklung*

- 12 Abberufung eines Mitgliedes im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit BV-446/2017  
*BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD/FDP*
- 13 Berufung eines Mitgliedes im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit BV-447/2017  
*BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD/FDP*
- 14 Abberufung eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss BV-431/2017  
*BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent*
- 15 Berufung eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss BV-432/2017  
*BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent*
- 16 Berufung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss BV-410/2016  
*BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent*
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- 17 Bestellung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster BV-438/2017  
*BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent*
- 18 Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen

#### Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am **13. März 2017** kommunalaufsichtlich genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

- zwischen dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat,
- sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister;

dem Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

#### Präambel:

Der IT-Planungsrat hat im Herbst 2013 die „Strategie für den elektronischen Identitätsnachweis (eID) und andere Vertrauensdienste im E-Government (eID-Strategie)“ verabschiedet. Ziel der eID-Strategie ist die Schaffung eines flächendeckenden Angebotes von sicheren elektronischen Verfahren zur Gewährleistung von Identität, Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Nachweisbarkeit (Vertrauensdienste) in elektronischen Transaktionen, das von Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung genutzt werden soll. Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung können sich als Nutzer mit unterschiedlichen Standards und Technologien, wie insbesondere der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels, De-Mail, Hardware- oder Software-Token, Benutzername und Passwort, beim so genannten Identitätsprovider (temporäres Servicekonto, De-Mail-Provider) authentisieren. In seiner 17. Sitzung am 17. Juni 2015 hat sich

der IT-Planungsrat in Fortschreibung der eID-Strategie für eine bundesweit flächendeckende Verbreitung von Bürger- und Servicekonten ausgesprochen.

Die eID-Strategie verfolgt das strategische Ziel der Schaffung einer zentralen gemeinsamen Identifizierungskomponente zur behördenübergreifenden Nutzung einer gemeinsamen Berechtigung und eines gemeinsamen Berechtigungszertifikats in jedem Bundesland - neben der Möglichkeit der Beschaffung einer Berechtigung je Behörde.

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970), sieht vor, dass Kommunen als Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag die Berechtigung erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikats anzufragen.

Mit der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Landkreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit der Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die sichere Identifizierung auf den Landkreis Elbe-Elster - übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines E-Government-Gesetzes des Landes Brandenburg - Gebrauch, um die Effizienz bei der Einführung der internetbasierten Fahrzeugzulassung zu erhöhen.

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt es danach, bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung als der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Personalausweisdaten von Antragstellern auszuliefern und an die Vereinbarungspartner im Rahmen der Verfahrenslösung für die internetbasierte Fahrzeugzulassung zu übermitteln. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich bei der Datenverarbeitung eines geeigneten Dritten als Auftragsverarbeiter.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

## § 1

### Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark, die Landeshauptstadt Potsdam und die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) übertragen entsprechend den oben genannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die Fachanwendung internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz) auf den Landkreis Elbe-Elster. Das schließt die Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für ihre Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Diensten für den elektronischen Identitätsnachweis i.S.d. § 18 PAuswG sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein. Alle mit der Trägerschaft dieser Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen damit auf den Landkreis Elbe-Elster über.

(2) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich, den Antrag bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellen, um sodann das erforderliche Berechtigungszertifikat zur Umsetzung der nach Absatz 1 übertragenen Teilaufgabe zu erlangen. Das Servicekonto für die internetba-

sierte Fahrzeugzulassung (iKfz-Servicekonto) ist eine Identifizierungskomponente, die allen Vereinbarungspartnern zur elektronischen Identifizierung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Elbe-Elster ist der für die Datenverarbeitung im Rahmen der gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgabe Verantwortliche sowie Diensteanbieter i.S.d. § 2 Absatz 3 PAuswG. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich eines geeigneten Dritten zur Datenverarbeitung für die in Absatz 1 genannte Aufgabe, welcher in diesem Rahmen als Auftragsverarbeiter die Konformität mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

(3) Die im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit über die im Absatz 1 hinausgehenden Aufgaben bleiben von der Vereinbarung unberührt.

## § 2

### Pflichten des Landkreises Elbe-Elster

(1) Der von dem Landkreis Elbe-Elster zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 muss den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 28 Personalausweisverordnung (PAuswV) entsprechen. Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als antragstellender Diensteanbieter, insbesondere die Erforderlichkeit der zu übermittelnden Angaben für den beschriebenen Zweck nachzuweisen. Der Landkreis Elbe-Elster hat hierbei für jede Datenkategorie zu begründen, warum es für den dargelegten Zweck erforderlich ist, die Daten zu erheben. Sofern erforderlich, unterstützen die Vereinbarungspartner den Landkreis Elbe-Elster bei der Antragstellung.

(2) Der von dem Landkreis Elbe-Elster bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 zur Durchführung des Identifizierungsprozesses im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung enthält nachfolgend genannte, zu erhebende Datenkategorien gemäß § 18 Absatz 3 PAuswG:

- a) Familienname
- b) Geburtsname
- c) Vornamen
- d) Ordensname, Künstlernamen
- e) Tag der Geburt
- f) Ort der Geburt
- g) Anschrift
- h) Dokumentenart
- i) Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland.

Die in Buchstabe a bis g genannten Daten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die Durchführung des Verfahrens der Kfz-Zulassung erforderlich.

(3) Das iKfz-Servicekonto wird nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Landkreises Elbe-Elster, über eine Komponente beim Auftragsverarbeiter betrieben. Das iKfz-Servicekonto wird an das iKfz-Fachverfahren über eine verschlüsselte Verbindung angeschlossen und stellt die Verbindung zur Authentifizierungsfunktion her. Die Authentifizierung erfolgt am eID-Service. Der eID-Server sendet die angeforderten Daten an das iKfz-Servicekonto und leitet diese an das Fachverfahren weiter. Der Bürger wird automatisch auf das Fachverfahren weitergeleitet und die ausgelesenen Daten werden bereitgestellt. Dabei wird sichergestellt, dass keinerlei Personalausweisdaten gespeichert oder protokolliert werden. Erforderliche Netzwerkverbindungen zwischen Diensten und Server werden verschlüsselt.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als berechtigter Diensteanbieter, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) i.V.m. § 29 PAuswV im Rahmen der Laufzeit der Vereinbarung nach § 6 Absatz 2 einzuhalten. Insbesondere hat er diese Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Anforderungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und unter [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de)

öffentlich ([http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie\\_vfb\\_berechtigungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2)). Darüber hinaus sind die von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate in der Berechtigung festgelegte Art und der Umfang der Systemkomponenten für die Nutzung des Berechtigungszertifikats einzusetzen.

(5) Der Landkreis Elbe-Elster stellt zudem sicher, dass die personenbezogenen Daten allein zum Betrieb des iKfz-Servicekontos und zur Erledigung der Verfahren der Nutzer verarbeitet werden.

(6) Der Landkreis Elbe-Elster wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von den Vereinbarungspartnern unterstützt.

## § 3

### Kosten

(1) Die dem Landkreis Elbe-Elster durch die Erfüllung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden durch die Anzahl der Vereinbarungspartner geteilt.

(2) Zu den Kosten gehören alle zur Erfüllung der Teilaufgabe elektronische Identitätsfeststellung und elektronisches Identitätsmanagement gehörenden Aufwendungen. Insbesondere zählen dazu die Kosten für den Erwerb der Berechtigung und des Berechtigungszertifikats, die nach Satz 1 anteiligen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Der jeweils aktuelle Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bildet die Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Personalkosten sowie der anteiligen Sach- und Gemeinkosten.

(3) Von der Vereinbarung unberührt sind alle Leistungen im Rahmen der technischen Anbindung der Verfahren an das iKfz-Servicekonto aller Vereinbarungspartner.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster übermittelt den Vereinbarungspartnern ab dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung folgenden Jahres bis zum 31. März eines jeden Jahres eine detaillierte Kostenabrechnung für das Vorjahr. Die Vereinbarungspartner begleichen gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster bis zum 31. Mai den rechnerisch nach Absatz 1 auf sie entfallenden Kostenanteil für das abgelaufene Haushaltsjahr.

(5) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Vereinbarungspartner dem Landkreis Elbe-Elster die anfallenden Kosten nach Absatz 1.

## § 4

### Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

## § 5

### Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).

(2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1

GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

## § 6

### Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Landkreises bzw. der kündigenden kreisfreien Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

## § 7

### Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

## § 8

### Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in 17 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vereinbarungspartner eine Ausfertigung erhält.

#### Für den Landkreis Elbe-Elster

Herzberg (Elster), den 08.03.2017

gez. *Christian Heinrich-Jaschinski* Landrat  
gez. *Peter Hans* Erster Beigeordneter

#### Für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den 08.03.2017

gez. *Dr. Dietlind Tiemann* Oberbürgermeisterin  
gez. *Steffen Scheller* Bürgermeister

#### Für die kreisfreie Stadt Cottbus

Cottbus, den 08.03.2017

gez. *Holger Kelch* Oberbürgermeister  
gez. *Marietta Tzschoppe* Bürgermeisterin

#### Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 08.03.2017

gez. *Dr. Martin Wilke* Oberbürgermeister  
gez. *Markus Derling* Beigeordneter

#### Für die Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam, den 07.03.2017

gez. *Jann Jakobs* Oberbürgermeister  
gez. *Burkhard Exner* Bürgermeister

#### Für den Landkreis Barnim

Eberswalde, den 09.03.2017

gez. *Bodo Ihrke* Landrat  
gez. *Carsten Bockhardt* Erster Beigeordneter

#### Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben (Spreewald), den 07.03.2017

gez. *Stephan Loge* Landrat  
gez. *Chris Halecker* Erster Beigeordneter

#### Für den Landkreis Havelland

Rathenow, den 06.03.2017

gez. *Roger Lewandowski* Landrat  
gez. *Dr. Henning Kellner* Zweiter Beigeordneter

#### Für den Landkreis Märkisch-Oderland

Seelow, den 07.03.2017

gez. *Gernot Schmidt* Landrat  
gez. *Rainer Schinkel* Beigeordneter

#### Für den Landkreis Oberhavel

Oranienburg, den 07.03.2017

gez. *Ludger Weskamp* Landrat  
gez. *Egmont Hamelow* Erster Beigeordneter

#### Für den Landkreis Oder-Spree

Beeskow, den 07.03.2017

gez. *Rolf Lindemann* Landrat  
gez. *Michael Buhrke* Dezernent für Finanzen, Ordnung und Innenverwaltung

#### Für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 07.03.2017

gez. *Ralf Reinhardt* Landrat  
gez. *Werner Nüse* Erster Beigeordneter

#### Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bad Belzig, den 08.03.2017

gez. *Wolfgang Blasig* Landrat  
gez. *Christian Stein* Erster Beigeordneter

#### Für den Landkreis Prignitz

Perleberg, den 08.03.2017

gez. *Torsten Uhe* Landrat  
gez. *Christian Müller* Erster Beigeordneter

#### Für den Landkreis Spree-Neiße

Forst (Lausitz), den 08.03.2017

gez. *Harald Altekrüger* Landrat  
gez. *Hermann Kostrewa* Erster Beigeordneter

#### Für den Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den 08.03.2017

gez. *Kornelia Wehlan* Landrätin  
gez. *Kirsten Gurske* Erste Beigeordnete

**Für den Landkreis Uckermark**

Prenzlau, den 08.03.2017

gez. *Dietmar Schulze*  
Landratgez. *Bernd Brandenburg*  
Erster BeigeordneterDer Kreiswahlleiter für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag  
Wahlkreis 65 Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II**Aufforderung zur Einreichung  
von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich auf, zur 19. Wahl des Deutschen Bundestages am 24. September 2017 Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Der Wahlkreis 65 besteht aus dem gesamten Landkreis Elbe-Elster sowie folgenden amtsfreien Gemeinden:  
Calau, Großbräschen, Lauchhammer, Schipkau, Schwarzheide, Senftenberg, Vetschau/Spreewald  
und folgenden Ämtern:  
Altdöbern (Gemeinden Altdöbern, Bronkow, Luckaitztal, Neu-Seeland, Neupetershain), Ortrand (Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen, Kroppen, Lindenau, Ortrand, Tettau), Ruhland (Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Ruhland, Schwarzbach)  
des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.
2. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 können Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 65  
Kreisverwaltung Elbe-Elster  
Ludwig-Jahn-Straße 2  
04916 Herzberg (Elster)  
Postanschrift: Postfach 17, 04912 Herzberg (Elster)  
bis zum **17. Juli 2017, 18:00 Uhr**,  
eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes - BWG)
3. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe von § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.
4. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):
  - a) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber in einen Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreter-

versammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreter können bereits seit dem 23. März 2016, die Wahlen der Bewerber seit dem 23. Juni 2016 erfolgen (§ 21 Abs. 3 BWG).

Die Bewerber und die Vertreter für Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG).

5. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG und § 39 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Herzberg (Elster) oder in der näheren Umgebung wohnen sowie deren E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxverbindungen anzugeben.

6. Ein Kreiswahlvorschlag von Parteien ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 der Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen Vorstände vorliegt.
7. Parteien, die im 18. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am 19. Juni 2017 bis 18 Uhr dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

### 7. Juli 2017

fest (§ 18 Abs. 4 BWG),

a) welche Parteien im 18. Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,

b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl alle Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

8. Die Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO oder gesondert als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 (Rückseite) zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren ungültig. Kreiswahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

9. Im Übrigen müssen auch die Bewerber, für die im Melderegister auf Grund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, im Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber (Anlage 17 zur BWO), in der Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO), in der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und in der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.
10. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:
- a) in jedem Fall
    - Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat;
    - eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich der BWO innehat und sich dort auch nicht gewöhnlich aufhält, erteilt das Bundesministerium des Innern die Bescheinigung.);
  - b) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
    - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden (§ 34 Abs. 5 BWO);
    - eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;
  - c) zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist,
    - mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO,
    - für jeden Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (vgl. Nr. 8).
11. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).
- Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt

oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

12. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

13. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

**28. Juli 2017**

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

a) verspätet eingereicht sind oder

b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. (§ 26 Abs. 1 BWG)

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag nach § 20 Abs. 3 BWG das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um einen Kreiswahlvorschlag einer Partei oder ist er geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält er den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere beiden auch im Falle der Zulassung (§ 26 Abs. 2 BWG).

14. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 7. August 2017 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

15. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

1. Anlage 13 - Einreichung der Kreiswahlvorschläge
2. Anlage 14 - Formblatt für Unterstützungsunterschriften (Kreiswahlvorschläge)
3. Anlage 15 - Zustimmungserklärung
4. Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit
5. Anlage 17 - Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber
6. Anlage 18 - Versicherung an Eides statt

können vom Kreiswahlleiter angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - können erst angefordert werden, wenn der Bewerber aufgestellt ist.

Herzberg (Elster), den 28. Februar 2017

*Dirk Gebhard*  
Kreiswahlleiter

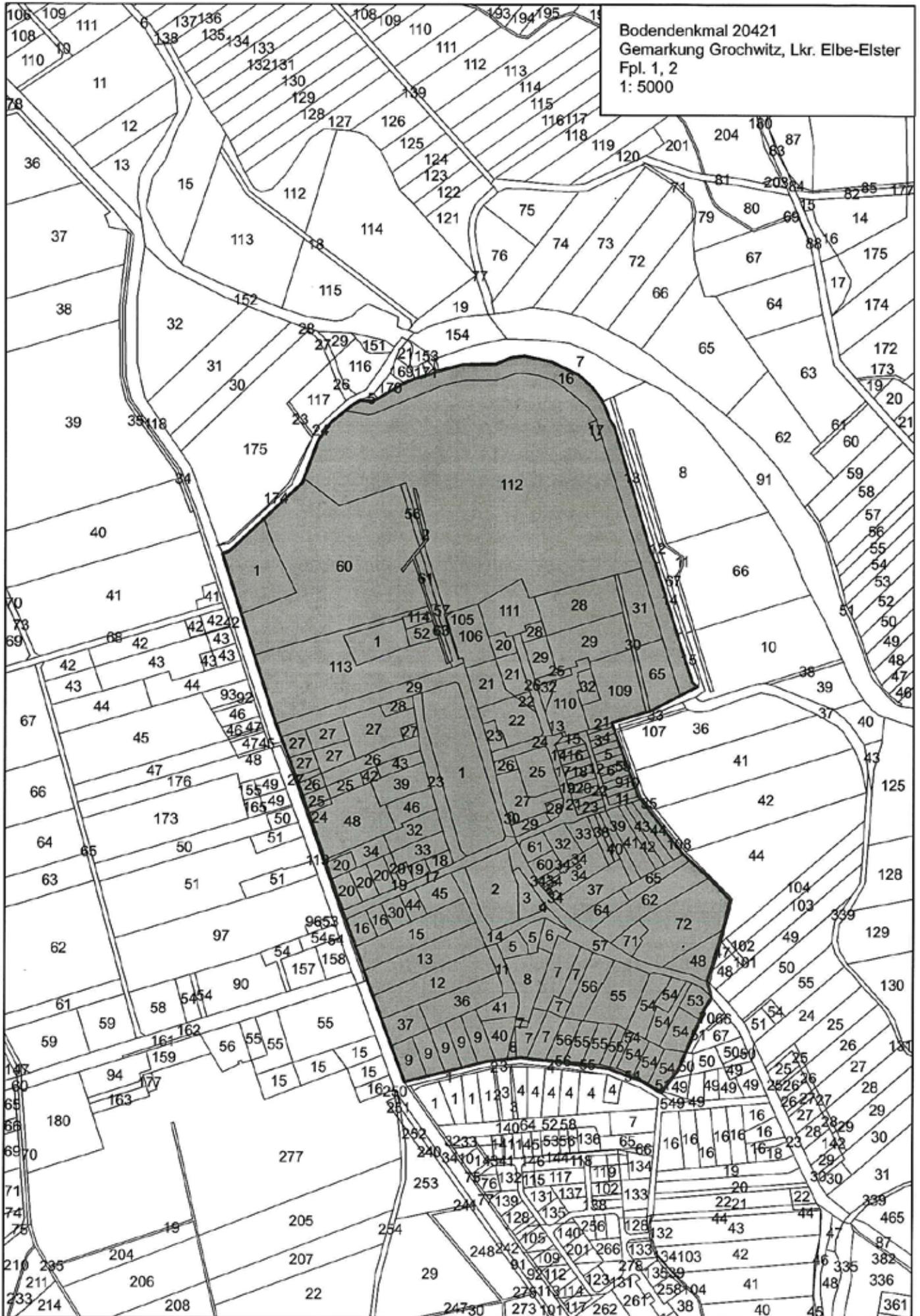
## Öffentliche Bekanntmachung

Hier: Eintragung von Bodendenkmalen des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg

Der Landkreis Elbe-Elster hat als zuständige untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Pächter o. ä.) von Denkmalen zu ermitteln und über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Wurden mehr als 20 Verfügungsberechtigte für ein Denkmal ermittelt, so können diese über die Eintragung oder Löschung durch Bekanntmachung im amtlichen Verkün-

dungsblatt des Landkreises (hier: Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster) unterrichtet werden. Da dies für die nachfolgend angeführten Bodendenkmale zutrifft, gibt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bekannt, dass genannte Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BbgDSchG vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurden:

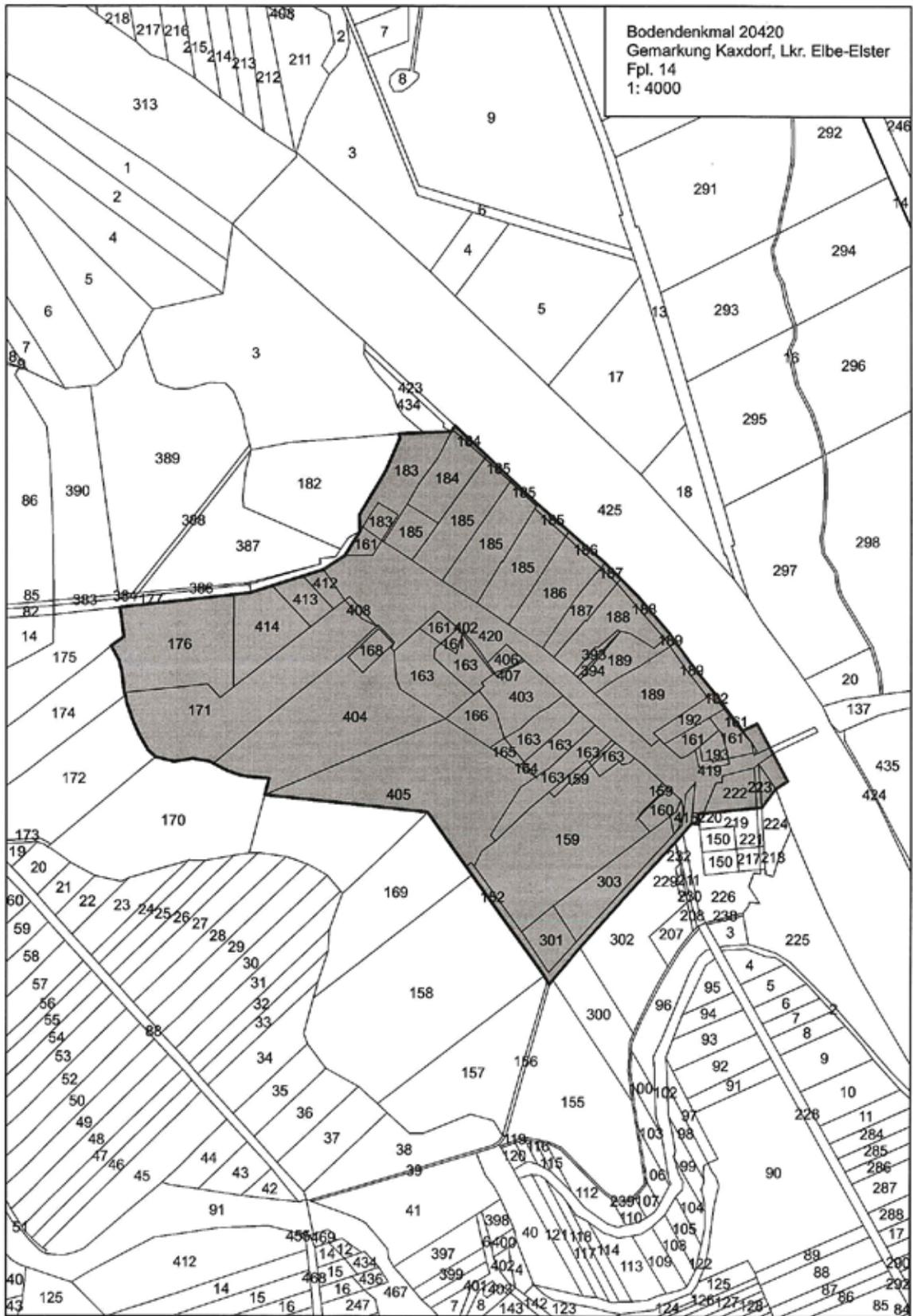
1. Herzberg (Grochwitz), Fundplätze 1 und 2/0 (2); Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (Ortskern Grochwitz), Burg (Turmhügel) des deutschen Mittelalters, Schloss der Neuzeit, Siedlung der Bronzezeit; Bodendenkmalnummer 20421



Karte 20421 - „Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg“

Flur 23; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 34/9, 35/1, 35/2, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 54/3, 54/4, 54/5, 54/7, 54/8, 54/9, 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 56/1, 56/2, 60, 61, 64, 71, 72 - Flur 24; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1, 11, 14, 16/2, 18, 19/1, 19/2, 2, 20/2, 20/4, 20/5, 23, 24/1, 25/1, 25/3, 26/1, 26/2, 27/10, 27/11, 27/2, 27/4, 27/5, 28, 29, 3, 30, 32, 33, 36, 39, 4, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 5/1, 5/2, 6, 7/10, 7/2, 7/8, 7/9, 8/1, 9/2 - Flur 29; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 1/2, 1/6, 105, 106, 110, 111, 112, 113, 114, 17, 2, 20/2, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23, 25, 26, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 31, 32/2, 32/4, 52, 56, 57, 60, 61, 63 - Flur 23; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 1, 10, 11, 12, 2, 3, 4, 44, 48, 5, 53/1, 54/10, 54/11, 54/6, 55/5, 56/3, 57, 58, 59, 6, 62, 65, 9 - Flur 24; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 12, 13, 15, 16/1, 17, 20/3, 20/7, 27/7, 27/8, 34, 37, 40, 48, 7/11, 7/4, 8/3, 9/1, 9/3, 9/4, 9/5 - Flur 29; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 109, 16, 30, 65

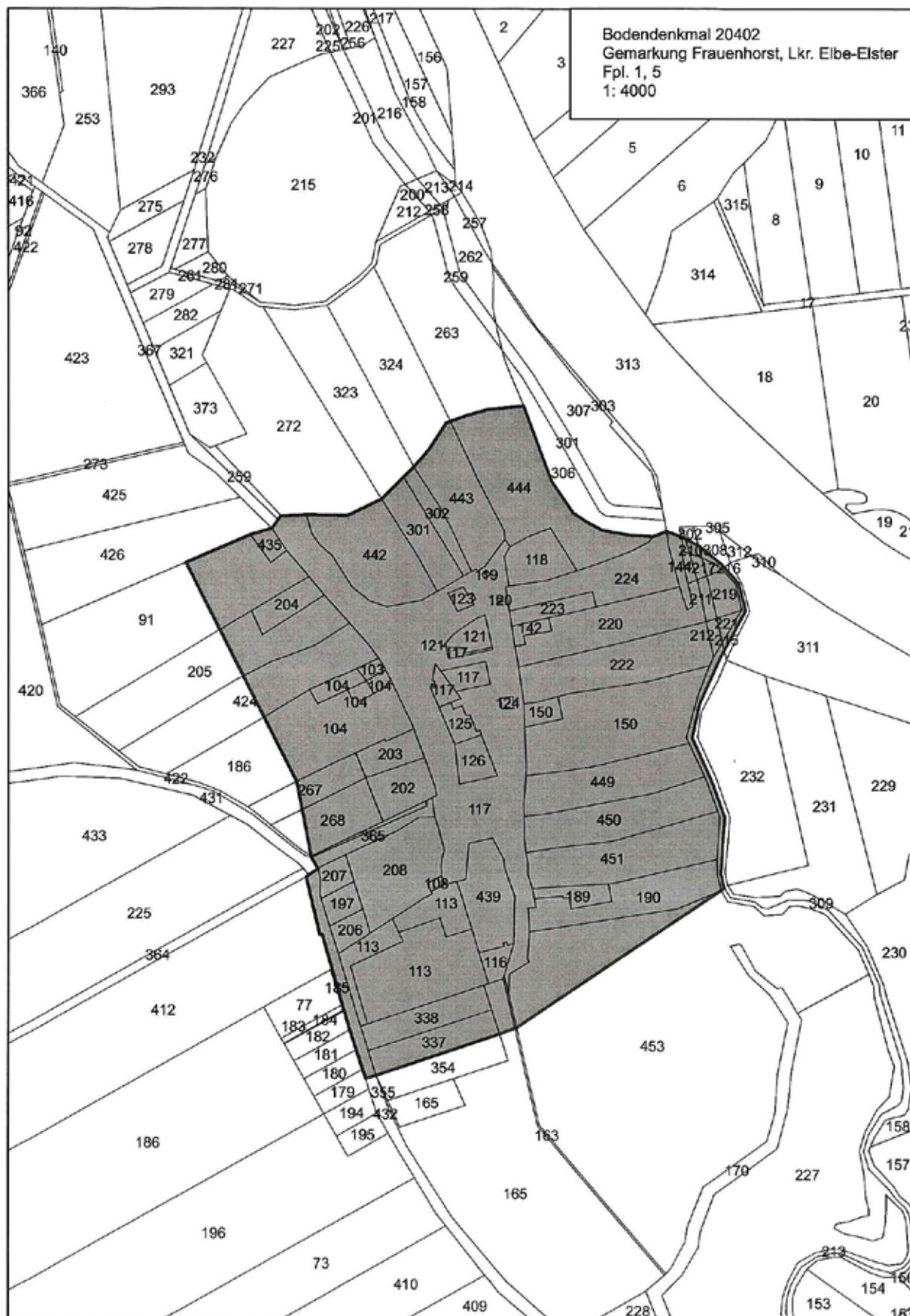
2. Herzberg (Kaxdorf), Fundplatz 14(0) 14; Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (Ortskern Kaxdorf); Bodendenkmalnummer 20420



Karte 20420 - „Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg“

Flur 4; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 159/1, 159/2, 159/3, 160, 161/2, 161/3, 161/5, 161/8, 161/9, 163/11, 163/12, 163/2, 163/3, 163/7, 163/8, 163/9, 164, 165, 166, 168/2, 183/1, 183/2, 184/1, 184/2, 185/1, 185/10, 185/5, 185/6, 185/7, 185/8, 185/9, 186/1, 186/2, 187/1, 187/2, 188/1, 188/2, 189/5, 189/6, 189/8, 192/1, 192/2, 193/1, 301, 303, 393, 394, 402, 403, 406, 407, 408, 413, 414, 415, 419, 457, 152/1, 161/7, 171, 176/4, 189/7, 222, 223, 404 - Flur 4; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 224, 405, 453

3. Herzberg (Frauenhorst), Fundplätze 1 und 5/0 (5); Dorfkern, Kirche, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (Ortskern Frauenhorst) und Gräberfeld der Bronzezeit; Bodendenkmalnummer 20402



Karte 20402 - „Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg“

Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 103/1, 104/2, 104/3, 104/4, 108/1, 113/1, 113/2, 113/3, 116, 117/2, 117/4, 117/5, 118, 119, 120, 121/1, 121/2, 123, 124, 125/1, 126, 142/1, 144/1, 150/1, 150/2, 189, 197, 202, 203, 204, 206, 207, 209, 210, 211, 212, 214, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 301/130, 302/130, 338/165, 435/99, 439/115, 442/128, 443/132, 449/152, 450/154, 451/156, 455, 456, 457, 460, 117/7, 337/165, 444/134, 459 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 104/5, 163, 165/2, 205, 213, 215, 267, 268, 365/6, 422/89, 424/91, 432/93, 458, 91/1, 431/93, 364/6

Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beigelegten Flurkarten flächig abgegrenzt.

Die Verfügungsberechtigten haben im Rahmen des Zumutbaren die Bodendenkmale zu erhalten, zu schützen und zu pflegen

und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden usw. Es besteht die Möglichkeit, bei der unteren Denkmalschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster), Einsicht in die Denkmalliste zu nehmen.

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535/469101 und 9102).

Frank George  
Amtsleiter

## Sitzungsplan für den Zeitraum 1. April 2017 bis 30. April 2017

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

24.04.2017 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
Produktionsschule Herzberg, Mühlstraße  
28 in 04916 Herzberg (Elster)  
Beginn: 17.00 Uhr

26.04.2017 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt  
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in  
04916 Herzberg (Elster)  
Beginn: 17.00 Uhr

26.04.2017 Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei  
Betriebsteil Elsterwerda, Dresdener Straße  
13 in 04910 Elsterwerda  
Beginn: 16.00 Uhr

27.04.2017 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit  
„HausLeben“, Burgplatz 1 in 04924 Bad  
Liebenwerda  
Beginn: 17.00 Uhr

27.04.2017 Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst  
Raum 208, An der Lanfter 5 in 04916 Herzberg (Elster)  
Beginn: 16.00 Uhr

*(Änderungen bleiben vorbehalten)*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster**

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 5. April 2017. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 31. März 2017, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

- **Pressestelle:**

Tel.: 03535 46-1243

Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

- **Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.